

Franz Forman, Ziegeleistr. 15, 90522 Oberasbach
Stephan Zeilinger, Bachstr. 45, 90522 Oberasbach

Stadt Oberasbach
Frau Bürgermeisterin Huber
Rathausplatz 1
90522 Oberasbach

Franz X. Forman
Stephan Zeilinger

Stadträte
Mitglieder des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss

Datum: 31. Mai 2024

Persönliche Beteiligung von Stadtratsmitgliedern

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

im der letzten Sitzung des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses nahm im nichtöffentlichen Teil Stadtrat Thomas Peter an der Besprechung von TOP 3 teil, obwohl er als Pächter der Fläche persönlich beteiligt war. Spätestens beim Aufruf des Tagesordnungspunktes hätte er seine Befangenheit dem Vorsitzenden erklären und die Sitzung verlassen müssen.

Er gab seine persönliche Beteiligung am Ende eines Redebeitrags in der Diskussion bekannt, nachdem schon viel über Preise und Strategien bei den Verhandlungen gesprochen war. Die Sitzung verließ er erst, als ein Mitglied des Ausschusses deutlich auf Art. 49 (1) GO hingewiesen hat.

Aus diesem Grund beantragen wir das Thema im nichtöffentlichen Teil der nächsten Sitzung des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses so auf die Tagesordnung zu setzen, dass aus der Beratung Beschlüsse gefasst werden können.

Nach unserer Meinung gibt es Handlungsbedarf:

- **Sitzungsbeginn:** Vor dem Eintritt in die Tagesordnung muss deutlicher werden, dass befangene Personen die Mitteilungspflicht haben. Es gibt Standardsätze z. B. zur Ladung und Be- schlussfähigkeit. Kann hier ein Satz zur persönlichen Beteiligung eingefügt werden?
- **Vorlagen:** Unsere Vorlagen sind überwiegend sehr ausführlich. Nichtöffentliche Vorlagen sollte eine befangene Person gar nicht lesen können. Zu Beginn der Amtsperiode hatten wir den Vorschlag auf dem Tisch, dass Stadträt*innen ihre Besitz- und Eigentumsverhältnisse, sowie Beteiligungen und Funktionen in Vereinen und Institutionen gegenüber der Stadt offen legen sollten. So könnte eine Person schon im Vorfeld keine Berechtigung erhalten, eine Vorlage einsehen zu können. Hierzu müsste geprüft werden, ob unsere RIS-Software Mitgliedern eines Gremiums die Leserechte bei einzelnen Tagesordnungspunkten entziehen kann.
- **Protokolle:** Die Protokolle zum nö-Sitzungsteil gehen während der Sitzung durch. Hier ist es ein Leichtes für die befangene Person, den Verlauf und das Ergebnis des betreffenden Tagesordnungspunkts zu erfahren.
- **Sanktionierung:** Welche Sanktionen kann die Stadt bei einem Verstoß gegen Art. 49 (1) GO verhängen?

Viele Grüße

Franz X. Forman

Stephan Zeilinger

Anlage

Art. 49 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleichermaßen gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.